

VIII, 89. H III A F in Chemnik am 8. Januar. 1716, neu, aufgerichtete

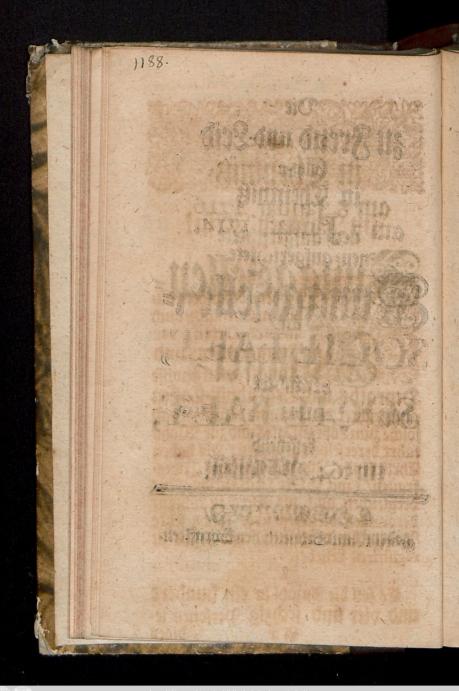
戲'):(0):(徽

Funggesellen=

SOCIETAET,

bestehend in 164. Personen.

gedruckt mit Stoffelischen Schrifften.





Im Rahmen JEsu!

Achdem bifanheroalle hier in Chemnis/auch anderer Orten/ vor Junggesellen und Jungfrauen gewisse

Jungfrauen gewisse Denraths und Begräbniß Cassen aufgerichtet worden/und befunden daß solche zum Lobe Gottes und zur Wohle fahrt dererselben gereichen; Als haben Ehrliebende Junggesellen und Jungfrauen/ (mit Gott) sich entschlossen/ dergleichen auch ins Werck zu richten/ derowegen dieselben über nachgeseste Puncte sich verglichen/ und solche zu registriren beliebet.

I.

Es sou die Anzahl in ein hundert und vier und sechzig Personen le-U.2 diaes OT.

diges Standes guter Aufführung/ehrslicher Geburt und Herkommens bester hen/als vier und sechzig Jungges sellen/u. ein hundert Jungfrauen/und wenn solche recipiret/zum Angelde 12. Gr. als 9. Gr. zum Haupt. Stamm und 3. Gr. pro Inscriptione und zu des nen Legibus und Lädgen erlegen/worsgegen dieselben ein gedrucktes Büchel empfangen.

II.

Diefee Confortium aber / foll durch aweene Administratores und einen Registrator allhier in Chemnis, dirigiret Die ersten sollen sorgen vor werden. die Casse und derer sämtl. Membrorum Wohlfahrt/daß alles in guter Ordnung erhalten/ und denen vorgeschriebenen Legibus gemäß alles decidiret werdes womit ein iedes Membrum zu geruhen fich beständig erklaret hat. Der Regi-Arator führet über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung/vermeldet des nen Membrorum die kommenden Bensteuern/in einen Patent durch den Aufwarter/wenn/an wem/wie viel/und wo solche abzuführen seyn. Ovittiret

dieselben/ leschet derer ausgesteuerten Nahmen/und schreibet die neu recipirten wieder ein/ vor welche Bemühung dieselben dreyer Membra Beyträge has ben sollen.

III.

Wer sich nun zu solchem Consortio begeben will, muß nicht verlobet senn, auch Zeugniß eines guten Wandels haben. Sonst wird eine solche Person nicht angenommen/und wenn eine Person, so würcklich recipiret/ dem öten oder 7den Gebot zuwider lebete/wird solche alsobald ausgeschlossen/ und hat keine Ausstattung zu gewarten.

IV.

Jede Person aber wird vorhero ben sich überlegen/ob sie in dem Stand de sich besinde/ die Bensteuern alles mahl willig und gerne abzutragen/das mit keine Hindernis und Unordnung erfolge/ dennwoferne eine Person den angeforderten Bentrag/zur Pochzeit eines Bräutigams oder Braut dieser Societät/oder seeligen Absterben eines Membri, den vermeldeten Tag nach Mittage von 12. bis 4. Uhr nicht bezah: Al 3

let/oder durch einen Bevollmächtigten bezahlen laft/ wird sie mit 6. Gr. iedes mahl bestraffet / würde sie aber 3. mahl nach einander fäumig seyn/ wird solche ausgeschloffen/ und hat keine Aussteuerung zu gewarten.

Fremde/wenn solche Zeugniß eines guten Wandels, und daß sie nicht vers lobet fenn / vorlegen fonnen / werden nicht ausgeschlossen/sie mussen auch denen Directoribus einen tuchtigen Bevollmächtigten stellen / der allezeit die Benfteuern bezahlet.

Wenn eine Person dieser Societat sich verlobet/ist solche gehalten 4. Wochen vor der Bochzeit sich anzumelden/ und wenn es fremde / muß es nebest einen glaubwürdigen Attestat geschehen / damit ben Zeiten zur Gincafirung der Benfleuer fan Unftalt gemacht werden. Eines fremden Membri Todes Fall muß auch mit einen Atteftat gemeldet werden. ber aber ein viela

he treit sigten tourbrucht

soling of the firm and mad codender

VII.

Es fan aber folche Perfon die Aus steuerung nicht eher erhalten/ sie habe denn denen Administratoribus einen ans dern tüchtigen Expectanten vorgestellet.

Ein Expectante zahlt 6. Gr. zur Caffe und 2. Gr. pro Inscriptione, und wird in den Numerum Expectantium mit Un. mercfung des Tages und Jahres eingefchrieben/ empfähet auch ein gedrucktes Buchel. Wenn folder Expectante recipiret/ zahlt er 12. Gr. als 9. Br. zur Caffe / und 3. Gr. zu denen Legibus, und steuert hernach gleich einem andern Membro.

Die Aussteuerungs Portion, fo iedes Membrum von diesen Contorcio noch vor der Bochzeit/oder nach feel. Abftere ben vor den Begrabnifzu empfangen hat / ift folgender Gestalt von halben Jahren zu halben Jahren abgetheis let:

Cally force at 1

alla Januar 100 91 4 100 1 Colder

Solcher Mithaltung:

In den ersten halben Jahre 10. Thir. in den andern 20. in den dritten 30. in den vierdten 40. in den fünsten 50. in den schiften 60. Thir. höher aber steiget es nicht auch die folgende Jahre.

X.

Su solcher Aussteuerung contribniret iedes Membrum:

3. Gr. zu + 10. Thir. 3. Gr. zu + 20. Thir. 6. Gr. zu + 30. Thir. 6. Gr. zu + 40. Thir. 9. Gr. zu + 50. Thir. 9. Gr. zu + 60. Thir.

XI.

Belche Person von diesen Consortion Hochzeit halts oder selig verstürbets bekömmt solche Portion derer in den IX. Art. enthaltenen Abtheilung nachs wenn selbige vermöge des VII. Art. einen Expectanten gestellet. Uber dieses läßset sie in der Casse:

益):(0):(益

2. Thir. von 1 10. Thir. 4. 140 (200) 400 20, 400 6. The new long and 301 mand of the 8. 13 net live 40. hand how 1 15 50. 15 ans 12. 0 0 60. Thie.

fo langerbiß der von ihr gestellte Expe-Chante recipiret und fo viel contribuiret alsdenn wird derselben das inne gelas fene Pfand ohne alle Hinderniß und Abzug baar ausgezählet.

Solte sich aber fügen/ daß solcher Expectante/ wenn er allbereit recipiret/ zu einer Benrath, oder wider Bermuthen/feeligen Ableben gelangete/ alfo/ daß derfelbe eine rechtmäßige Ausstenerung zu empfangen hatte/ wenn er gleich noch nicht fo viel zur Caffe contribuiret/als vor ihm verpfändet/ so bed kommt diejenige Person ihr inne gelasfenes auch ohne fernern Auffenthalt. Es muß aber die auszusteuernde Derfon den 7. und II. Art. erfüllen. fen eineasinge tamen.

Bierben haben die Administratores fich erkläret/wenn Expediancen ben der 215

Casse sich befinden / daß sie niemahls denen Auszusteuernden damit entstes hen wollen.

XIV.

Wenn eine Person von diesen Consortio erweisen kan/daß dieselbe 40. thl. oder 160. Benträge darzu contribuiret/ist ihr erlaubet abzutreten / wenn sie einen andern Expectanten stellet / und vor denselben daß in den 11. Art. ent haltene Pfand inne läst/ so wird derselben die völlige Aussteuerung zu 60. thl. contribuiret/ und von denen Administr. gegen Ovittung bezahlt/ kan auch von neuen wieder als Expectante geschrieben und in der Ordnung recipiret werden/ wenn solche die Gebühren erleget.

XV.

Solte sich aber sügen/ daß solcher Personen mehr als eine/zwen oder dren etc. diese Berechtigung hätten/ zu gleicher Zeit abzutreten/ mussen sie derer Administratorum Verfügung erwarten/ wenn die Benträge können am füglichsten eincassiret werden. Und damit weder Gunst noch Ansehen statt sinde/ soll die Ordnung durchs Looß gemacht werden. XVI.

II

XVI.

fommende Haupt Stamm an 60. thl.

9. Gr. zu allen Zeiten in der Casse bes halten auch gegen 5. pro Cent. auf tucht tig Pfand ausgeliehen und die Zinsen darvon eingehohen diese Zinsen abert nebest denen Expectanten und receptions-Geldern/hat der Registrator sleifs sig zu registriren und wenn solche ans gewachsen sind die Administratores vers bunden zu solcher Zeit/wenn die Ausssteuerungen etwas start nach einander kommen die samtlichen Membra mit einen Beptrag zu übertragen und den selben in ihren Büchlein anzumercken.

XVII.

So hat man auch vor dienlich er achtet/ daß wenn eine Person mit 10. Thlr. item 30. Thlr. und 50. Thlr. auss zusteuern ist/ zu den ersten 3. Gr. zum andern 6. Gr. und zum zten 9. Gr. contribuiren soll/ es bleibet aber davon ie des maht 10. Thlr. übrig/ diese 10. thle aber sollen auch wie in den 16. Artickelzu ersehen/ also angewendet werden. Insonderheit auch darzu/ wenn sichs sügte/ daß ein Membrum seine Zeit ersestanden/

standen/ und den 14. Art. gemäß auszusteuern wäre/ man folche in der Casse gesammlete Gelder darzu anwenden wolte.

Fabrida February Recoberd

Damit nun eine iede Person solcher Societät sich zum Aussteuern kan gesschickt machen/ so ist zu wissen/ daß solch Consortium sich den 8. Januar. 1716. als am Tage Erhardi/ angesangen. Es wird aber nicht eher der Ansang zum Aussteuern gemacht/ bis auf den Tag Johannis. Es hat sich auch förder hin kein Recipiante vor obbemeldten benden Tagen keiner Aussteuerung zu getrösten/ weil die halben Jahres Termine von da an allezeit ihren Ansang nehmen.

Und weil dieses alles zur Ehre Gottes auch zur Wohlfahrt eines ies den Membri angesehen/so wird auch iede Person Gott bitten/ daß er seinen Geegen darzu verleihen wolle. Sign, Chemnis/den & Januar, An. 1716.

The state of the s

der and because appreciation

mionail.

WI

Hang George Balther in Ponig Johann Christoph Wagner, von Rale centu

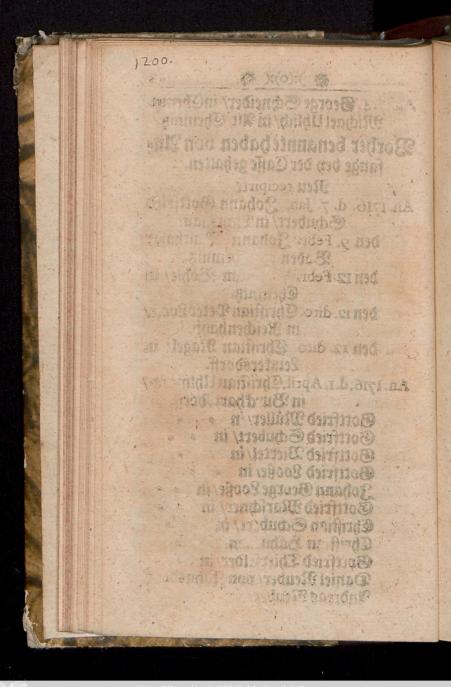
Johann Chry Wagner von Wall

·Banqua,

Johann Wagner/von Chemnik. Enruftian Wesig/von Boa. Johann Gottfried Bagnes, von Freye

Deteg.

Tobias Barniy/von Freyberg. Danid Friedrich Banner/v Freyberg. Societed Berner, von Franckendig. Cappar Bin Ver no Ponig Henket, in Fethersberg.





1202. 数)((4))(稳

